

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Gefahrenprävention
Herr Dr. Martin Merkofer
3003 Bern

17. Dezember 2014

Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Dr. Merkofer

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 sind die Kantone eingeladen worden, zum Entwurf der revidierten Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV) Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Auslöser für die Revision der StFV ist die Einführung des neuen Chemikalienklassierungssystems Globally Harmonized System (GHS) per 1. Juni 2015. Dies weil der Geltungsbereich der StFV für Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen über Mengenschwellen definiert wird, welche von dieser Einstufung abhängig sind.

Gleichzeitig sollen Optimierungen, welche sich aus der Vollzugserfahrung ergeben haben, berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um eine Fokussierung auf die wirklich störfallrelevanten Anlagen, den systematischen Umgang mit Sicherheitsmassnahmen und Vorgaben für Inspektionen und die Information der Öffentlichkeit.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

2.1 Geltungsbereich

Bei Betrieben mit Stoffen und Zubereitungen

Die StFV ist seit 1991 in Kraft, sodass inzwischen die Risiken der unterstellten Betriebe beurteilt wurden. Auf dieser Basis ist es ohne Verlust an Sicherheit möglich, den Geltungsbereich zu straffen.

Bei Betrieben mit Organismen

Der Vollzug für Betriebe mit biologischem Gefahrenpotenzial soll gestrafft werden, indem Betriebe mit Tätigkeiten der Klasse 3 nach der Einschliessungsverordnung (ESV) unter gewissen Bedingungen vom Geltungsbereich der StFV ausgenommen werden können. Aufgrund der kleinen Zahl hiervon betroffener Betriebe hat diese Änderung keine namhafte Relevanz für den Vollzug.

Bei Bahnen

Der Geltungsbereich der StFV wird reduziert auf diejenigen Strecken, die einen Transport von Gefahrgütern über 200'000 Tonnen/Jahr aufweisen. Die vorhandene Vollzugserfahrung zeigt, dass bei den übrigen Strecken das von ihnen ausgehende Risiko akzeptierbar ist.

Bei Strassen

Eine im Kanton Aargau durchgeführte Pilotanwendung der gültigen Bestimmungen hat den enormen Aufwand für die Erstellung von Kurzberichten aufgezeigt. Es wird deshalb sehr begrüsst, dass die Vollzugsbehörde die Möglichkeit bekommen soll, gewisse Strecken von der Pflicht zur Einreichung eines Kurzberichts zu befreien. Mit der von acht Kantonen, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) erarbeiteten Methodik der Ausschlusskriterien ist es den Vollzugsstellen möglich, das Durchgangsstrassennetz in kurzberichtspflichtige und nichtkurzberichtspflichtige Strecken zu unterteilen.

2.2 Treffen von Sicherheitsmassnahmen

Mit der vorgeschlagenen Formulierung von Anhang 2.1 wird dem Einwand von kantonalen Vollzugsstellen, dass bei der Systematik zum Treffen von Sicherheitsmassnahmen zu differenzieren sei zwischen kleineren und/oder einfacheren Anlagen und grösseren, komplexeren Anlagen, Rechnung getragen.

2.3 Kontrollen/Inspektionen

Mit der vorliegenden Revision der StFV soll die Inspektionstätigkeit explizit vorgeschrieben werden, und es wird von der Vollzugsbehörde verlangt, anlagenspezifisch respektive risikobasiert die Häufigkeit der Kontrollen festzulegen. Diese Änderung entspricht dem im Kanton Aargau praktizierten Vollzug der StFV.

2.4 Information der Öffentlichkeit

Die Kantone müssen im vorsorglichen Sinn aktiv die Öffentlichkeit informieren.

Name des Inhabers und Standort der Betriebe sind bereits heute im aargauischen geografischen Informationssystem (AGIS) zugänglich. Die zusätzlich offen zu legenden Konsultationskarten mit den Konsultationsbereichen sind erstellt. Gemäss dem Richtplan Kanton Aargau sind diese den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Damit hat die Öffentlichkeit bereits heute Gelegenheit, die Konsultationsbereiche einzusehen.

2.5 Änderung von Anträgen

Die Anhänge mit der Liste für Stoffe und Zubereitungen mit festgelegten Mengenschwellen und mit dem Geltungsbereich für Eisenbahnanlagen sollen durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ohne Verordnungsänderung angepasst werden können. Unter der in den Erläuterungen erwähnten Bedingung, dass eine Änderung der Konsultation durch das Kontaktgremium der Störfallvollzugsstellen bedarf, können wir dieser Kompetenzübertragung zustimmen.

2.6 Auswirkungen auf den Vollzug

Für unseren Kanton teilen wir die Einschätzung des UVEK, dass sich der Aufwand für den Vollzug nicht wesentlich ändern wird. Die mit der Verordnungsänderung aus dem Vollzugsbereich der StFV zu entlassenden Betriebe wurden aufgrund ihrer kleinen Risikorelevanz nur in grossen Zeitabständen kontrolliert, so dass dies aufgewogen wird durch detailliertere Prozesse wie die Kontrolle von

Sicherheitsmassnahmen. Andererseits sind die Prozesse für Kontrollen und Information der Öffentlichkeit bereits implementiert.

3. Fazit

Aus Sicht des Kantons Aargau ist der Zeitpunkt für eine Optimierung der StFV im Zusammenhang mit dem neuen Chemikalienklassierungssystem richtig gewählt.

Die Verordnungsänderung berücksichtigt die bereits bestehenden Prozesse und die Anliegen des Kantons Aargau bei der Verwesentlichung des Vollzugs. Die aufgeführten Argumente veranlassen den Kanton Aargau, den vorliegenden Entwurf für eine Revision der Störfallverordnung zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- martin.merkofer@bafu.admin.ch